

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



HerbstZauber auf dem **Schmid-Schacht**



Helbra



Blasmusik, kleiner Bergaufzug,
Grillen, Lagerfeuer,
Feuerwerk uvm.

Samstag **10.10.** 2026 ab 15 Uhr



kostenlose Parkplätze sind vorhanden

Eintritt frei



Sprechzeiten der Verbandsgemeinde "Mansfelder Grund - Helbra"

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
Tel.: 034772 50-0
Fax: 034772 27231
Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und
14.00 – 15.30 Uhr
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
Zi.: 305 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 306 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 317 Allg. Verwaltung 50-151
Zi.: 318 Kindereinrichtungen, Kostenbei-
träge, Bad, Kultur 50-252
Zi.: 212, Sitzungsdienst, Kommunalan-
305, zeiger 50-157
213 50-100
50-154
Zi.: 323 Standesamt, Friedhofswesen 50-159
Zi.: 324 Einwohnermeldeangelegenhei-
ten 50-161
50-162

SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern 50-313
50-314
Zi.: 315, Kasse, Vollstreckung 50-316
316 50-302
50-214

Fachdienst Bauverwaltung

Zi.: 220 FD-Leiter / Bauanträge, Bauleit-
planung 50-208
Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213
50-215
Zi.: 220 Straßenbeleuchtung 50-213
Zi.: 223 Liegenschaften 50-306
50-307
Zi.: 204 Straßenschäden 50-209

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

SG Ordnung / Bürgerservice

Zi.: 216 SG-Leiterin / Allg. Ordnungsan-
gelegenheiten 50-150
Zi.: 215 Hunderegister, Fundbüro, Ge-
werbe 50-153
50-158

SG Brandschutz / Außenvollzug

Zi.: SG-Leiter 50-152

Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten

Für Aufgaben der Gefahrenabwehr ist außerhalb der Öffnungszeiten die Einsatzleitstelle des Landkreises Mansfeld-Südharz anzurufen, über welche eine Benachrichtigung des Diensthabenden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra erfolgt.

Telefon: 03464 535 191 0

Sprechzeiten der Bürgermeister

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**
Herr Patz 0171 62 33 631
Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**
Herr Jentsch (nur in der Sprechzeit) 86-220
0179 29 76 972
Montag: 15.00 – 17.30 Uhr

jeden 1. Montag im Monat Sprechzeit im "Treffpunkt am Knappenplatz"
in der Knappenstraße (postalische Adresse: Friedenstraße 23);
außerhalb der Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a,
06528 Blankenheim **Tel.:**
Frau Gehlmann 034659 60707
Sprechzeiten: jeden ersten und dritten Montag im Monat von
18.00 – 19.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6,
06295 Bornstedt **Tel.:**
Herr Rose 03475 633176
0175 52 46 894
Mittwoch: 17.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**
Frau Wyszowski 0173 90 43 161
Dienstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Service-Büro

Hauptstraße 10, 06311 Helbra **Tel.:**
Sprechzeiten: Mo. – Fr. 82869
9.00 – 14.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147,
06313 Hergisdorf **Tel.:**
Herr Colawo 0171 75 50 133
Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1,
06308 Klostermansfeld **Tel.:**
Herr Ochsner 80-120
Dienstag: 17.00 – 18.00 Uhr
und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer Verein-
barung

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73,
06313 Wimmelburg **Tel.:**
Herr Zinke 03475 633240
Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

Schiedsstelle der Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“

Schiedspersonen:

Frau Grunewald und Herr Przybilla

Büroanschrift:

Verbandsgemeinde „Mansfelder Grund - Helbra“
An der Hütte 1
06311 Helbra

Anträge sind schriftlich bei der o. g. Adresse einzureichen. Es wird um eine kurze Sachverhalts-Schilderung, die notwendigen Kontaktdaten des Antragstellers sowie einer deutlichen Kennzeichnung (z. Hd. Schiedsstelle) im Adressfeld gebeten.

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 – 24.00 Uhr:
MITNETZ STROM 0800 230 50 70

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsgemeinde die folgende, vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 20.08.2026 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

§ 1
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

2026	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
			Euro	
Ergebnisplan	8.737.400	420.200	0	9.157.600
Gesamtbetrag der Erträge				
Gesamtbetrag der Aufwendungen	12.978.300	0	1.289.000	11.689.300
Finanzplan				
<i>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</i>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen	8.540.200	420.200	0	8.960.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen	12.543.700	0	2.035.200	10.508.500
<i>aus Investitionstätigkeit:</i>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.172.400	0	751.100	421.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen	2.503.000	0	780.900	1.722.100
<i>aus Finanzierungstätigkeit:</i>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.719.800	0	29.800	1.690.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen	196.000	34.300	0	230.300

§ 2
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) verringert sich von 1.330.600 um 29.800 EUR auf 1.300.800 EUR.

§6
Die weiteren Festlegungen zur Haushaltsdurchführung werden nicht geändert.
Helbra, den 22.09.2026

§ 3
Die Verpflichtungsermächtigungen erhöhen sich von 1.955.000 EUR um 569.000 EUR auf 2.524.000 EUR.





§ 4
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit verringert sich von 7.135.000 EUR auf 5.420.000 EUR.

Born
Verbandsgemeindebürgermeister

§5
Die Hebesätze werden nicht geändert.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch,
dem 11. November 2026

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Donnerstag,
der 29. Oktober 2026

Anzeigenschluss:
Montag,
der 2. November 2026, 9.00 Uhr

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für das Haushaltsjahr 2026 VBG/BV/170/2026

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 08.10.2026 bis 20.10.2026 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 319, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Helbra, den 22.09.2026




Norbert Born
Verbandsgemeindebürgermeister

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.09.2026 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.016.021 erteilt worden.

Gemeine Ahlsdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Ahlsdorf vom 17.08.2026

Öffentlicher Teil

Eintragung einer Baulast auf dem gemeindlichen Grundstück Flur 2, Flurstück 1086, Gemarkung Ahlsdorf

Vorlage: AHL/BV/046/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschließt, der Eintragung einer Baulast auf dem gemeindlichen Grundstück Flur 2, Flurstück 1086, Gemarkung Ahlsdorf zuzustimmen und den Bürgermeister zu ermächtigen, die hierfür erforderliche Verpflichtungserklärung gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzugeben.

Die als Anlagen beigefügte Verpflichtungserklärung sowie der Lageplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Eintragung einer Baulast auf dem gemeindlichen Grundstück Flur 2, Flurstück 1090, Gemarkung Ahlsdorf

Vorlage: AHL/BV/047/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschließt, der Eintragung einer Baulast auf dem gemeindlichen Grundstück Flur 2, Flurstück 1090, Gemarkung Ahlsdorf zuzustimmen und den Bürgermeister zu ermächtigen, die hierfür erforderliche Verpflichtungserklärung gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzugeben.

Die als Anlagen beigefügte Verpflichtungserklärung sowie der Lageplan sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen des Bundes für den grundhaften Ausbau der „Neuen Siedlung“ in Ahlsdorf

Vorlage: AHL/BV/048/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf beschließt, die der Gemeinde aus dem Sondervermögen des Bundes zur Verfügung stehenden Fördermittel in Höhe von 603.000,00 € für den grundhaften Ausbau der Straße „Neue Siedlung“ in Ahlsdorf einzusetzen.

Nichtöffentlicher Teil

Vergabe des 1. Nachtrages zur baubegleitenden Bodendecklaration und Qualitätssicherung im Rahmen der Baumaßnahme „Grundhafter Ausbau Neue Siedlung“

Vorlage: AHL/BV/042/2026

Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabeentscheidung zur Anschaffung eines Streugutsilos

Vorlage: AHL/BV/044/2026

Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabe Bauleistung Neue Siedlung

Vorlage: AHL/BV/045/2026

Der Beschluss wurde gefasst.

IMPRESSUM

Bürgerzeitung Wochenblatt
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde



Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- **Herausgeber:**
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
An der Hütte 1, 06311 Helbra
- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
der Verbandsgemeindebürgermeister
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.
Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeinde Ahlsdorf die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 07.09.2026 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

§ 1
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

2026	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
Ergebnisplan	1.976.000	0	0	1.976.000
Gesamtbetrag der Erträge				
Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.352.700	0	0	2.352.700
Finanzplan				
<i>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</i>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.846.800	0	0	1.846.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen	2.162.100	0	0	2.162.100
<i>aus Investitionstätigkeit:</i>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen	994.100	0	0	994.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.182.000	12.000	0	1.194.000
<i>aus Finanzierungstätigkeit:</i>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen	0	0	0	0

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2026 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen erhöhen sich um 1.460.000 EUR auf 5.037.300 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nicht geändert.

§ 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Die weiteren Festlegungen zur Haushaltsdurchführung werden nicht geändert.

Ahlsdorf, den 24.09.2026



Karsten Patz
Bürgermeister Ahlsdorf

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2026 AHL/BV/049/2026

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahlsdorf für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 08.10.2026 bis 20.10.2026 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, Zimmer 319, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.09.2026 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.017.025 erteilt worden.

Ahlsdorf, den 24.09.2026



Karsten Patz
Bürgermeister Ahlsdorf

Gemeinde Benndorf

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Benndorf vom 31.08.2026

Öffentlicher Teil:

Berichtspflicht über den Haushalt nach §26 KomHVO

Vorlage: BEN/MV/099/2026

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Beschluss über überplanmäßige Auszahlungen für „Spielplatz Zukunft“

Vorlage: BEN/BV/097/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf beschließt, überplanmäßige Auszahlungen für die Baumaßnahme „Spielplatz Zukunft“ in Höhe von 50.000,00 € für das Jahr 2026 zu genehmigen.

Benutzungs- und Entgeltordnung Kulturhaus Benndorf

Vorlage: BEN/BV/081/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf beschließt, die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus in der Gemeinde Benndorf zu erlassen.

Für die Nutzung des Kulturhaussaals soll eine Gebühr von 150,00 € erhoben werden.

Für die Nutzung der Bauernstube soll eine Gebühr von 75,00 € erhoben werden.

Für die Nutzung des Kulturhausgartens soll eine Gebühr von 50,00 € erhoben werden.

Für die stundenweise Nutzung soll eine Gebühr von 10,00 € erhoben werden.

Eine Kautions in Höhe von 100,00 € ist zu hinterlegen.

Annahme einer Sachspende

Vorlage: BEN/BV/084/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf stimmt der Annahme der Spende des Ingenieurbüros Jentsch & Schrank in Höhe von 376,87 € zu.

Annahme einer Spende

Vorlage: BEN/BV/091/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 301,07 € der Firma Elektro Natusch zu.

Annahme einer Spende

Vorlage: BEN/BV/092/2026

Der Beschlussvorschlag wurde zurückgestellt.

Annahme einer Spende

Vorlage: BEN/BV/093/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 201,11 € der Zahntechnik Wolf zu.

Annahme einer Spende

Vorlage: BEN/BV/094/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 201,11 € des Agrarbetriebs Probst zu.

Annahme einer Spende

Vorlage: BEN/BV/095/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 301,07 € des Ingenieurbüros Jentsch & Schrank zu.

Annahme einer Spende

Vorlage: BEN/BV/096/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf stimmt der Annahme der Spende in Höhe von 377,83 € der BWB Benndorf zu.

Änderung der Hauptsatzung

Vorlage: BEN/BV/086/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf beschließt, der vorliegenden Hauptsatzung der Gemeinde Benndorf zuzustimmen.

Antrag auf finanzielle Unterstützung der Mansfelder Bergwerksbahn e.V.

Vorlage: BEN/BV/089/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf beschließt, der Mansfelder Bergwerksbahn e.V. für die Reparaturkosten infolge der Gleisverwerfungen im Juni 2026 einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € zu gewähren.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der haushälterischen Umsetzbarkeit.

Antrag auf Unterstützung des Heimat- und Fördervereins Benndorf e. V.

Vorlage: BEN/BV/104/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf beschließt, dem Heimat- und Förderverein Benndorf e. V. vom 01.05.2026 bis 31.10.2026 einen Zuschuss von monatlich 50% der Bewirtschaftungskosten des Objektes „Hof der Gewerke“ zu bewilligen. In diesem Zeitraum sollen Einsparmaßnahmen bei allen Bewirtschaftungskosten durch den Verein nachgewiesen werden.

Im Anschluss erfolgt eine neue Beschlussfassung.

Bestätigung einer Eilentscheidung - Vergabe: Bauleistung Brücke über den Katzenwinkelbach

Vorlage: BEN/BV/090/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf nimmt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Beauftragung der Profil GmbH aus Helbra mit der Durchführung der dringend erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an der Brücke über den Katzenwinkelbach in Benndorf zu einer Auftragssumme von 19.962,25 EUR brutto zur Kenntnis.

Bestätigung einer Eilentscheidung - Vergabe: Sanierung Gehweg Hauptstraße 24-34 in Benndorf

Vorlage: BEN/BV/100/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf bestätigt die durch den Bürgermeister am 16.07.2026 getroffene Eilentscheidung zur Beauftragung der MIDEWA Dienstleistungsgesellschaft mbH, Lutherstadt Eisleben, mit der Ausführung zusätzlicher Bauleistungen zur Erneuerung der Bordsteine im Zuge der laufenden Gehwegsanierung zu einer Auftragssumme von 30.963,21 EUR brutto.

Nichtöffentlicher Teil:

WP Benndorf: Vertrag über die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Verlegung von Kabelleitungen unter Beachtung von § 11a EEG 2023

Vorlage: BEN/BV/085/2026

Der Beschluss wurde gefasst.

Nutzungsvertrag für Abstands- und Rotorüberflugflächen, Errichtung Windenergieanlagen - Flur 1, FS 10, 25, Gemarkung Benndorf

Vorlage: BEN/BV/087/2026

Der Beschlussvorschlag wurde zurückgestellt.

Umsetzung des Brandschutzkonzeptes von der bauaufsichtlichen Einreichung bis zur Fertigstellung (LPH 4-8) in der KITA Pustebume, Benndorf

Vorlage: BEN/BV/088/2026

Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabe: Errichtung Zaunanlage für „Spielplatz Zukunft“

Vorlage: BEN/BV/098/2026

Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabe: Dachsanierung vom Kulturhaus**Vorlage: BEN/BV/105/2026**

Der Beschluss wurde gefasst.

Vergabe: Restaurierung von drei denkmalgeschützten Kunstwerken in Benndorf**Vorlage: BEN/BV/101/2026**

Der Beschluss wurde gefasst.

Verkaufsangebot - Flur 3, Flurstück 59/10**Vorlage: BEN/MV/103/2026**

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Benndorf

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) sowie der §§1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSAS. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf in seiner Sitzung am 31.08.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Benndorf beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Kommunale Einrichtungen und Flächen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind:

- Kulturhaussaal
- Bauernstube
- Kulturhausgarten

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Kommunale Objekte werden von der Gemeinde Benndorf im Rahmen der Leistungsfähigkeit zur Nutzung überlassen, wenn dadurch nicht die Belange der entsprechenden Einrichtungen oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
2. Der Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind Ansprechpartner in Bezug auf die Nutzung.
3. Ein Anspruch auf Überlassung der kommunalen Objekte besteht nicht.
4. In den kommunalen Objekten gelten die jeweiligen Sicherheits- und Benutzungsbestimmungen.
5. Auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung wird ein Bescheid über die Nutzung des jeweiligen Objektes erlassen.
6. Dieser Bescheid umfasst keine sonstigen Genehmigungen wie z. B. GEMA. Etwaige Sondergenehmigungen hat der Antragsteller selbst einzuholen.

§ 3 Art der Benutzung

1. Die kommunalen Objekte können entsprechend des Nutzungszwecks der jeweiligen Räumlichkeiten auf Antrag für die Durchführung von Bildungs-, Kultur- und Sportveranstaltungen, sowohl für kommerzielle und private Veranstaltung genutzt werden.
2. Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der kommunalen Objekte ausgeschlossen.

§ 4 Benutzungszeit

1. Die kommunalen Objekte werden für Einzelveranstaltungen überlassen. Die tatsächliche Überlassungszeit (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit) richtet sich nach der schriftlich genehmigten Nutzungszeit entsprechend der Antragstellung, soweit keine öffentlichen Termine der Gemeinde Benndorf dem entgegenstehen.

2. Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen oder die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen nicht genutzt werden können.

§ 5 Antragsteller und Verantwortlicher

Der Antragsteller zur Nutzung eines kommunalen Objektes ist der Empfänger der Benutzungsgenehmigung (Bescheid) und damit Verantwortlicher der Veranstaltung. Im Antrag der Benutzenerlaubnis (Bescheid) ist der Name, Vorname, die Anschrift, Telefonnummer des Verantwortlichen, welcher volljährig sein muss, anzugeben.

§ 6 Freiluftveranstaltungen

Freiluftveranstaltungen können nur durchgeführt werden, wenn alle bau-, feuer- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Freiluftveranstaltungen gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GstG) werden nur gestattet, wenn sie zum kulturellen Brauchtum der Gemeinde zählen.

Musikdarbietungen werden unter Begrenzung der Immissionswerte auf 70 dB(A), in der Regel bis 24.00 Uhr zugelassen.

§ 7 Benutzungsregeln

1. Alle gültigen Gesundheits-, Hygiene- und Brandschutzvorschriften und Hinweise sowie die Hausordnung und die Hinweise zum Jugendschutzgesetz sind zu beachten und einzuhalten.
2. Das Hantieren mit offenem Feuer sowie das Rauchen im Gebäude sind strengstens untersagt.
3. Beim Verlassen des Gebäudes hat der Verantwortliche für das ordnungsgemäße Verschließen der Türen, Fenster und Wasserentnahmestellen sowie das Ausschalten der Lichtanlagen und der elektrischen Geräte zu sorgen.
4. Feuerwehrezufahrt, Hauseingang, Flure und Fluchtwege sind ständig freizuhalten.
5. Verkehrsvorschriften auf Parkplätzen sind einzuhalten.

§ 8 Verhaltensregeln

1. Kommunale Einrichtungen und deren Inventar sind pfleglich zu behandeln. Gegenstände des Verantwortlichen dürfen nur mit Genehmigung des Beauftragten der Gemeinde (Bauhof) im Objekt untergebracht werden.
2. Jegliche Dekoration und Gestaltung der Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
3. Der Nutzer ist für die Gewährleistung und Einhaltung der sich aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ergebenden Vorschriften und Regeln zuständig.
4. Schwerwiegende Mängel und Störungen der Gas-, Heizungs-, Wasser-, Sanitär- und Elektroanlage sind der Gemeinde sofort vom Nutzer zu melden.

§ 9 Nutzungsverhältnis

1. Der Antrag auf Überlassung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder telefonisch unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung und Benennung eines Verantwortlichen zu stellen.
2. Das Nutzungsverhältnis wird privatrechtlich durch einen Nutzungsvertrag geregelt.
3. Für die Benutzung ist ein Nutzungsentgelt (gemäß § 10) fällig.
4. Der Antragsteller erhält erst mit Zugang des Nutzungsvertrages durch die Gemeinde Benndorf das Recht zur Nutzung. Die bewilligten Nutzungszeiten sind konsequent einzuhalten.
5. Die Gemeinde Benndorf kann vom Vertrag zurücktreten, wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet, nachweisliche erforderliche Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht, die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist oder infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 10 Nutzungsentgelt / Kaution

1. Folgende Entgelte werden für die Nutzung festgelegt. Die genannten Entgelte verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Sollten nach den gesetzlichen Vorschriften des § 2 b des Umsatzsteuergesetzes Umsatzsteuern zu entrichten sein, erhöht sich das Entgelt entsprechend. Die Kaution wird für alle Mietvereinbarungen auf 100,00 Euro festgesetzt.

Nutzung:

Mietobjekt	Nutzungsentgelt (in Euro pro Tag)
Kulturhaussaal	150,00
Bauernstube	75,00
Kulturhausgarten	50,00

2. Für die stundenweise Inanspruchnahme beträgt die Nutzungsgebühr 10,00 € je angefangener Zeitzunde. Jede begonnene Stunde wird als volle Stunde berechnet. Diese Regelung findet ausschließlich auf die stundenweise Nutzung Anwendung; die Gebühren für die tageweise Nutzung sind hiervon unberührt und gesondert geregelt.
3. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten in einem besenreinen Zustand an den Vermieter zu übergeben.

§ 11 Haftung

Die Gemeinde Benndorf empfiehlt dem Nutzer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Gemeinde kann die Überlassung kommunaler Einrichtungen vom Nachweis des Bestehens einer entsprechenden Versicherung abhängig machen.

Der Vertragspartner nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist auch der Schlüsselverantwortliche. Er ist nicht berechtigt, Schlüssel nachfertigen zu lassen und hat bei Verlust eines Schlüssels sofort der Gemeinde Mitteilung zu machen. Die durch den Schlüsselverlust entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist nicht zulässig.

§ 12 Benutzungsgebühr und Kaution

Für die Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen ist eine Gebühr und eine Kaution gemäß dieser Benutzer- und Entgeltordnung zu entrichten.

In der Gebühr enthalten sind anfallende Betriebskosten (Energie, Wasser, Abwasser und Heizung).

Kosten, die durch zusätzliche Reinigung und Abfallentsorgung entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit im Bescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Bei Rücktritt des Vertragspartners sind 50 % des entsprechenden Nutzungsentgeltes einzubehalten.

§ 13 Schlussabstimmungen

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Die Benutzerordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Benndorf, den 23.09.2026




Matthias Jentsch
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Benndorf

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834), hat der Gemeinderat der Gemeinde Benndorf in seiner Sitzung am 31.08.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Benndorf“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen der Gemeinde Benndorf zeigt „im quadrierten Schild oben rechts (1. Feld) in Gold (Gelb) gekreuzte schwarze Hammer und Schlägel, oben links (2. Feld) in Rot gekreuztes silbernes Hüttengezähe, unten rechts (3. Feld) in Silber (Weiß) zwei Reihen von je drei roten Rauten, unten links (4. Feld) in Blau ein Bündel goldene (gelbe) Getreideähren.“

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Benndorf“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Bürgermeister“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5

Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Ge-

meindeverwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister bzw. den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist entsprechend zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister bzw. der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

Der Bürgermeister entscheidet über Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Benndorf zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner § 9 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 Abs. 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt

wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 11 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.verwaltungsamt-helbra.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1, 06311 Helbra) im Internet unter der Internetadresse www.verwaltungsamt-helbra.de spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „*Helbraer Kommunalanzeiger*“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.verwaltungsamt-helbra.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „*Helbraer Kommunalanzeiger*“ nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird in Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsgebäude (An der Hütte 1, 06311 Helbra) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an folgenden Aushängekästen bekannt gemacht

- Chausseestr. 1 (Gemeindeamt)
- Ecke Chausseestraße (ggü. FFW-Gebäude)
- Knappenstraße 10

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung digital verfolgt werden kann.

(6) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Aushängekästen. Die Standorte sind unter Absatz 5 benannt.

(7) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gem. § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.

(8) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Abs. 6 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

(9) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an dem Aushängekasten des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1, 06311 Helbra) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Benndorf vom 26.08.2024 außer Kraft.

Benndorf, den 31.08.2026




Jentsch
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage

Dienstsiegelabdruck der Gemeinde Benndorf



Gemeinde Blankenheim

Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Blankenheim

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) so-

wie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 14.09.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Blankenheim beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Kommunale Einrichtungen und Flächen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind:

- Feierraum Schloss Klosterrode
- Ferienwohnung Schloss Klosterrode

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Kommunale Objekte werden von der Gemeinde Blankenheim im Rahmen der Leistungsfähigkeit zur Nutzung überlassen, wenn dadurch nicht die Belange der entsprechenden Einrichtungen oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
2. Die Bürgermeisterin oder die von ihr Beauftragten sind Ansprechpartner in Bezug auf die Nutzung.
3. Ein Anspruch auf Überlassung der kommunalen Objekte besteht nicht.
4. In den kommunalen Objekten gelten die jeweiligen Sicherheits- und Benutzungsbestimmungen.
5. Auf der Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung wird ein Bescheid über die Nutzung des jeweiligen Objektes erlassen.
6. Dieser Bescheid umfasst keine sonstigen Genehmigungen wie z. B. GEMA. Etwaige Sondergenehmigungen hat der Antragsteller selbst einzuholen.

§ 3 Art der Benutzung

1. Die kommunalen Objekte können entsprechend des Nutzungszwecks der jeweiligen Räumlichkeiten auf Antrag für die Durchführung von Bildungs-, Kultur- und Sportveranstaltungen, sowohl für kommerzielle und private Veranstaltungen genutzt werden.
2. Vorrangig wird die Benutzung ortsansässigen Vereinen und Verbänden eingeräumt. Im Übrigen hat ein vorher gestellter Antrag den Vorrang. Über die Vergabe entscheidet die Bürgermeisterin.
3. Veranstaltungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der kommunalen Objekte ausgeschlossen.

§ 4 Benutzungszeit

1. Die kommunalen Objekte werden für Einzelveranstaltungen überlassen. Die tatsächliche Überlassungszeit (einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit) richtet sich nach der schriftlich genehmigten Nutzungszeit entsprechend der Antragstellung, soweit keine öffentlichen Termine der Gemeinde Blankenheim dem entgegenstehen.
2. Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen oder die Einrichtungen aus betrieblichen Gründen nicht genutzt werden können.

§ 5 Antragsteller und Verantwortlicher

Der Antragsteller zur Nutzung eines kommunalen Objektes ist der Empfänger der Benutzungsgenehmigung (Bescheid) und damit Verantwortlicher der Veranstaltung. Im Antrag der Benutzenerlaubnis (Bescheid) ist der Name, Vorname, die Anschrift, Telefonnummer des Verantwortlichen, welcher volljährig sein muss, anzugeben.

§ 6 Freiluftveranstaltungen

Freiluftveranstaltungen können nur durchgeführt werden, wenn alle bau-, feuer- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Freiluftveranstaltungen gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GstG) werden nur gestattet, wenn sie zum kulturellen Brauchtum der Gemeinde zählen.

Musikdarbietungen werden unter Begrenzung der Immissionswerte auf 70 dB(A), in der Regel bis 24.00 Uhr zugelassen.

§ 7 Benutzungsregeln

1. Alle gültigen Gesundheits-, Hygiene- und Brandschutzvorschriften und Hinweise sowie die Hausordnung und die Hinweise zum Jugendschutzgesetz sind zu beachten und einzuhalten.
2. Das Hantieren mit offenem Feuer sowie das Rauchen im Gebäude sind strengstens untersagt.
3. Beim Verlassen des Gebäudes hat der Verantwortliche für das ordnungsgemäße Verschließen der Türen, Fenster und Wasserentnahmestellen sowie das Ausschalten der Lichtanlagen und der elektrischen Geräte zu sorgen.
4. Feuerwehrzufahrt, Hauseingang, Flure und Fluchtwege sind ständig freizuhalten.
5. Verkehrsvorschriften auf Parkplätzen sind einzuhalten.

§ 8 Verhaltensregeln

1. Kommunale Einrichtungen und deren Inventar sind pfleglich zu behandeln. Gegenstände des Verantwortlichen dürfen nur mit Genehmigung des Beauftragten der Gemeinde (Bauhof) im Objekt untergebracht werden.
2. Jegliche Dekoration und Gestaltung der Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
3. Der Nutzer ist für die Gewährleistung und Einhaltung der sich aus dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ergebenden Vorschriften und Regeln zuständig.
4. Schwerwiegende Mängel und Störungen der Gas-, Heizungs-, Wasser-, Sanitär- und Elektroanlage sind der Gemeinde sofort vom Nutzer zu melden.

§ 9 Nutzungsverhältnis

1. Der Antrag auf Überlassung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder telefonisch unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung und Benennung eines Verantwortlichen zu stellen.
2. Das Nutzungsverhältnis wird privatrechtlich durch einen Nutzungsvertrag geregelt.
3. Für die Benutzung ist ein Nutzungsentgelt (gemäß § 10) fällig.
4. Der Antragsteller erhält erst mit Zugang des Nutzungsvertrages durch die Gemeinde Blankenheim das Recht zur Nutzung. Die bewilligten Nutzungszeiten sind konsequent einzuhalten.
5. Die Gemeinde Blankenheim kann vom Vertrag zurücktreten, wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgerecht entrichtet, nachweisliche erforderliche Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht, die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist oder infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 10 Nutzungsentgelt / Kautions

1. Folgende Entgelte werden für die Nutzung festgelegt. Die genannten Entgelte verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Sollten nach den gesetzlichen Vorschriften des § 2 b des Umsatzsteuergesetzes Umsatzsteuern zu entrichten sein, erhöht sich das Entgelt entsprechend. Die Kautions wird für die Ferienwohnung auf 50,00 Euro festgesetzt.

Nutzung:

Mietobjekt	Nutzungsentgelt (in Euro)
Feierraum Schloss	100,00/ pro Tag
Ferienwohnung Schloss	30,00/ pro Person/ pro Tag

2. Die Reinigung des Feierraums erfolgt durch die einzelnen Nutzer.
3. Die Reinigung der Ferienwohnung erfolgt durch die Gemeinde Blankenheim. Die hierfür entstandenen Kosten sind vom Mieter zu tragen.

§ 11 Haftung

Die Gemeinde Blankenheim empfiehlt dem Nutzer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Gemeinde kann die Überlassung kommunaler Einrichtungen vom Nachweis des Bestehens einer entsprechenden Versicherung abhängig machen.

Der Vertragspartner nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist auch der Schlüsselverantwortliche. Er ist nicht berechtigt, Schlüssel nachfertigen zu lassen und hat bei Verlust eines Schlüssels sofort der Gemeinde Mitteilung zu machen. Die durch den Schlüsselverlust entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner. Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist nicht zulässig.

§ 12 Benutzungsgebühr und Kautions

Für die Inanspruchnahme kommunaler Einrichtungen ist eine Gebühr und eine Kautions gemäß dieser Benutzer- und Entgeltordnung zu entrichten.

In der Gebühr enthalten sind anfallende Betriebskosten (Energie, Wasser, Abwasser und Heizung).

Kosten, die durch zusätzliche Reinigung und Abfallentsorgung entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit im Bescheid keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Bei Rücktritt des Vertragspartners sind 50 % des entsprechenden Nutzungsentgeltes einzubehalten.

§ 13 Schlussabstimmungen

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blankenheim, den 23.09.2026

Anke Gehlmann



Anke Gehlmann
Bürgermeisterin

Satzung für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben

Aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834), hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 14.09.2026 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger mit örtlich bezogenen Aufgaben beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung und den Auslagenersatz der nachfolgend genannten Ehrenämter, die durch Bürger der Gemeinde Blankenheim in der Gemeinde ausgeführt werden:

- Reinigungspate Ferienwohnung Schloss Klosterode

§ 2
Vereinbarung

- (1) Zwischen der Gemeinde Blankenheim und dem engagierten Bürger wird eine Vereinbarung für ehrenamtliche Arbeit geschlossen.
- (2) Bestandteil der Vereinbarung sind die Aufgaben der Ehrenämter und die Regelungen zum entsprechenden Aufwand.
- (3) Die zu schließenden Vereinbarungen beschränken sich auf die jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3
Aufwandsentschädigung

- (1) Zur Abgeltung aller Aufwendungen wird eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt. Soweit Leistungen nicht jeden Monat erbracht werden, erfolgt eine quartalsweise Erstattung der Entschädigung. Fahrtkosten werden nicht erstattet, da es sich um eine ortsgebundene ehrenamtliche Tätigkeit handelt.
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung wird für einzelne Aufgaben wie folgt festgelegt:
- a) Reinigungspate Ferienwohnung = 30,00 EURO

§ 4
Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigungen werden zum 15. des jeweils darauffolgenden Monats überwiesen, soweit keine quartalsweise Zahlung vereinbart wurde.

§ 5
Übertragung von Entschädigungen

Ansprüche auf die Leistungen aus dem § 3 sind nicht übertragbar.

§ 6
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 7
Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen richtet sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blankenheim, den 24.09.2026





Gehlmann
Bürgermeisterin

Gemeinde Helbra

1. Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Helbra vom 15.10.2025

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) beschließt der Gemeinderat Helbra in seiner Sitzung am 23.09.2026 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Helbra:

§ 1	
(1) Der § 10 Nr. 1 wird durch folgende Tabelle ergänzt: Nutzung von Geschirr:	
Gegenstand	Nutzungsentgelte (in Euro pro Tag pro Set)
Set bestehend aus je 1 Stück Kaffee-Untertasse Kaffee-Obertasse Teller flach, groß Teller flach, klein Teller tief Kuchengabel Kaffeelöffel Besteck Set (Messer/Gabel/Löffel) Besteckbehälter Mulde	2,50
Set aus je 1 Stück Sektglas Weinglas Schnapsglas Wasserglas Bierglas	1,00

Geschirrausgabe und Rückgabe

Die Ausgabe des Geschirrs erfolgt mit Übergabe des Objektes durch die Gemeinde. Die übernehmende Person ist verpflichtet, die angeforderte Stückzahl der übernehmenden Geschirrtteile eigenständig unmittelbar nach der Herausgabe auf Vollständigkeit zu überprüfen und auf dem Übergabeschein zu quittieren. Aus den Sets können auch einzelne Teile ausgeliehen werden. Am Preis ändert sich dadurch nichts. Bei der Rückgabe des Objektes erfolgt die Kontrolle des Geschirrs auf Vollständigkeit und Unversehrtheit. Für jedes fehlende oder beschädigte Geschirrtteil wird ein Betrag in Höhe von 1,00 € von der hinterlegten Kautions einbehalten.

(2) Der § 10 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
Folgende Entgelte werden für die Nutzung festgelegt.
Die genannten Entgelte verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Sollten nach den gesetzlichen Vorschriften des § 2 b des Umsatzsteuergesetzes Umsatzsteuern für die Vermietung zu entrichten sein, erhöht sich das Entgelt entsprechend.
Die Kautions wird für alle Mietvereinbarungen auf 150,00 Euro festgesetzt.

(3) Der §10 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Ortsansässige Vereine können einmal jährlich für maximal 3 aufeinanderfolgende Tage den Saal ohne Küche oder die Gaststätte ohne Küche unentgeltlich nutzen. Für jede weitere Nutzung entfallen 50 v.H. der Entgelte für Saal und Gaststätte gemäß der Tabelle 1 private Nutzung.

Kosten für die Nutzung der Küche, Geschirr, Kaution und Festplatz „Rautenkranz“ sowie die Reinigung nach § 10 Pkt. 2 sind vom jeweiligen Verein gemäß §10 Nr. 1 Tabelle „private Nutzung“ zu tragen.

(4) Der § 12 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Bei Rücktritt des Vertragspartners/Absage von der Vermietung

- nach Abschluss des Vertrages sind 50 % des entsprechenden Nutzungsentgeltes
- ab 4 Wochen vor Veranstaltung sind 80 % des entsprechenden Nutzungsentgeltes

durch den Mieter zu entrichten.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Helbra tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helbra, den 24.09.2026




Gerd Wyszowski
Bürgermeister

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

Grußwort des neuen Verbandsgemeindebürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

seit dem 1. Oktober 2026 darf ich dank Ihnen das Amt des Bürgermeisters unserer Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ausüben. Die ersten Tage im Amt waren bereits von vielen Gesprächen, Begegnungen und neuen Eindrücken geprägt. Es hat mir einmal mehr gezeigt, wie vielfältig die Aufgaben unserer Verwaltung und der Gemeinden sind, aber auch wie viel Engagement, Verbundenheit und Verantwortungsbewusstsein in unseren Gemeinden steckt.



Besonders wichtig ist mir eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern unserer acht Mitgliedsgemeinden. Gemeinsam mit ihnen, den Gemeinderäten und den Beschäftigten der Verwaltung möchte ich die anstehenden Aufgaben sachlich, verlässlich und mit Blick auf die Interessen unserer Bürgerinnen und Bürger angehen.

Eine gute Verwaltung soll erreichbar, offen und lösungsorientiert sein. Ebenso wichtig sind mir ein respektvolles Miteinander, kurze Wege und ein ehrlicher Austausch.

Ich freue mich auf die kommenden Aufgaben, auf viele persönliche Begegnungen in unseren Gemeinden, auf einen offenen Austausch und darauf, unsere Verbandsgemeinde gemeinsam Schritt für Schritt weiterzuentwickeln.

Herzlichst

Ihr Gerd Wyszowski
Verbandsgemeindebürgermeister

Kennen Sie schon unsere Homepage?



Foto: pixabay

Wenn Sie an weiteren Informationen über unsere Verbandsgemeinde interessiert sind, dann besuchen Sie unsere Homepage www.verwaltungsamt-helbra.de!

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

• Verbandsgemeinde

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Soziales und Sport am 27.10.2026 um 18.30 Uhr

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 29.10.2026 um 18.30 Uhr

• Gemeinde Benndorf

Sitzung des Gemeinderates am 12.10.2026 um 18.00 Uhr

Sitzung des Gemeinderates am 02.11.2026 um 18.00 Uhr

• Gemeinde Bornstedt

Sitzung des Gemeinderates am 09.11.2026 um 19.00 Uhr

- Gemeinde Helbra**
Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses am 14.10.2026 um 18.30 Uhr
Sitzung des Gemeinderates am 04.11.2026 um 18.30 Uhr
- Gemeinde Klostermansfeld**
Sitzung des Gemeinderates am 13.10.2026 um 18.30 Uhr
- Gemeinde Wimmelburg**
Sitzung des Gemeinderates am 05.11.2026 um 19.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und –zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter:
www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

Veranstaltungen Oktober/November 2026

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner / Tel.-Nr. / E-Mail
Jeden 1. Montag im Monat	15:00	Schloss Klosterode	Kaffeetag	Mitglieder der Pfingstgesellschaft Blankenheim	Angelika Wagner
jeden 1. Freitag im Monat	17:00	Gelände Schmid-Schacht	Schacht-Treff, - Besucher sind gern gesehen! -	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-Mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
jedem ersten Mittwoch im Monat	ab 18:00	„Café der Gemütlichkeit“, Hallesche Straße 38, Lutherstadt Eisleben	Offene Begegnung für Trauernde und alle Interessierten	Ambulanter Hospizdienst der Kanzler von Pfau'schen Stiftung	Nadine Gebhardt Tel.: 0151 728 413 11
10.10.26	15:00 - 21:00		Herbstzauberfest auf dem Schmid Schacht	Förderverein Schmid Schacht Helbra e.V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-Mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
07.11.26	siehe Presse und Plakate	Hof der Mansfelder Gewerke	„SYNCHRON SCHWIMMEN“ - Comedy-Programm mit Ralph Richter im Rahmen des Jubiläumsjahres „25 Jahre Heimat- und Förderverein Benndorf e.V.“	Heimat- und Förderverein Benndorf e.V.	Kartenvorbestellung unter Tel.: 01520 6019493

Angaben ohne Gewähr!

LINUS WITTICH

Lokal informiert.Druck, Internet, Mobil.

Wir sind für Sie da ...

Jeannette Kist & Dana Winkel

Ihre Medienberatung vor Ort

0170 2828681

jeannette.kist@wittich-herzberg.de

03535 489-129

dana.winkel@wittich-herzberg.de

www.wittich.de

Ihre Werbung: Anzeigen | Beilagen | print & online

Herbstsemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

in der Region Eisleben, Tel: 03475 / 602695	Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße 06295 Lutherstadt Eisleben
in der Region Hettstedt, Tel: 03476 / 812310	Rupprechtstraße 1, 06333 Hettstedt

**Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an
Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de.**

Änderungen vorbehalten!

Monat: Oktober

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
<u>Gesellschaft:</u>			
11322	Die Teeschmiede – Wild- & Heilkräutertees selbst mischen	am 12.10.2026 – 16:00 Uhr	Unterrißdorf
10108	Wahrheiten und Irrtümer rund um Lebensmittel	am 13.10.2026 – 17:00 Uhr	Online
10005	Die Polizei informiert - Wir lassen uns nicht betrügen! Vorstellung gängiger Betrugsmaschen	am 15.10.2026 – 16:00 Uhr	Hettstedt
14001	Vom Angestellten zum Gründer – Förderung für deine Selbstständigkeit	am 28.10.2026 – 16:00 Uhr	Hettstedt
<u>Kultur:</u>			
20014	Nähen - Wiedereinstieg mit Vorkenntnissen	ab 13.10.2026 – 17:00 Uhr	Helbra
21200	Einführung in die Geschichte des Flamenco	am 13.10.2026 – 18:30 Uhr	Online
21101	Guitar to go - Einstieg	ab 14.10.2026 – 18:00 Uhr	Eisleben
21501	Gemeinsam singen – Nach der Lichtenberger® Methode	am 17.10.2026 – 10:00 Uhr	Eisleben
<u>Gesundheit:</u>			
33014	Dein Körper spricht zu Dir – Welche Botschaft hat Dein Symptom?	ab 27.10.2026 – 19:00 Uhr	Online
37000	Stress im Arbeitsalltag reduzieren	am 16.10.2026 – 09:30 Uhr	Sangerhausen
<u>Sprachen:</u>			
40213	Englisch - Einstieg, A1	ab 12.10.2026 – 15:00 Uhr	Benndorf
<u>Computer:</u>			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
52880	Digitaler Nachlass: Was passiert mit meinen Daten, wenn ich nicht mehr bin?	ab 13.10.2026 – 18:00 Uhr	Online
52511	Tabellenkalkulation mit Excel	ab 13.10.2026 – 18:00 Uhr	Eisleben

Von UNS für UNS!

**Melde dich bei uns und werde Kursleiter/-in auf Honorarbasis.
Schreib eine E-Mail oder ruf an! 03464 572407 service@vhs-sgh.de**

FINDE GEMEINSAMKEITEN.

LERN DOCH, WAS DU WILLST!



FD Ordnung und Sicherheit

Nachruf

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Helbra und die Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Helbra e.V. trauern um ihre Kameradin

Gerlinde Salbego

* 26.08.1936 † 23.09.2026

Mit ihr verlieren wir nach mehr als 64 Jahren Mitgliedschaft eine aufrichtige, pflichtbewusste, kollegiale und allseits geachtete Kameradin. Ihr verantwortungsvolles und selbstloses Wirken zum Schutze der Bevölkerung vor Brandgefahren und bei Unglücken ist uns Vorbild.

Wir nehmen in Trauer und mit Respekt Abschied und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Im Namen aller Mitglieder der Wehr sprechen wir den Hinterbliebenen unser tief empfundenes Beileid aus.

Norbert Born Dennis Amey Förderverein der
Verbandsgemeinde- Gemeindeführer Freiwilligen Feuer-
bürgermeister wehr Helbra e. V.

Nachruf

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bornstedt trauern um ihren Kameraden

Gerhard Frohn

* 16.12.1938 † 23.07.2026

Mit ihm verlieren wir nach mehr als 55 Jahren Mitgliedschaft einen aufrichtigen, pflichtbewussten, kollegialen und allseits geachteten Kameraden. Sein verantwortungsvolles und selbstloses Wirken zum Schutze der Bevölkerung vor Brandgefahren und bei Unglücken ist uns Vorbild.

Wir nehmen in Trauer und mit Respekt Abschied und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Im Namen aller Mitglieder der Wehr sprechen wir den Hinterbliebenen unser tief empfundenes Beileid aus.

Norbert Born Dennis Amey Gerald Suder
Verbandsgemeinde- Gemeindeführer Ortswehrleiter
bürgermeister

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Blankenheim

Gemeinde Blankenheim
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt die Veräußerung nachfolgend aufgeführter Liegenschaft zur Nutzung/Erschließung von Wohnbaugrundstücken:

Gemarkung: BLANKENHEIM
Flur: 8
Flurstück: Teilfläche Flurstück 42 - ca. 28.000 m²
Lage: Klosterode „Schenkgraben“ B-Plan Nr. 2
Mindestgebot: 261.000,00 € zuzüglich Nebenkosten



Skizze

Das Teilgrundstück liegt am nordöstlichen Ortsrand von Klosterode - in Erweiterung des Eigenheimgebietes „Schenkgraben“ - B-Plan Nr. 1. Es grenzt nord- bzw. nordwestseitig an das nach 1990 neu erschlossene Wohngebiet an und soll die vorhandene Stichstraße miteinander verbinden. In westliche Richtung ist landwirtschaftliche Nutzung und nördlich ist die Verbindungsstraße von Blankenheim nach Klosterode.

Das umgebende Gebiet ist durch Wohnnutzung geprägt - offene Bauweise, meist ein- und zweigeschossig.

Das Grundstück wird als Teilfläche in Größe von ca. 28.000 m² veräußert. Ein Investor hat die Vermessung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke eigenständig durchzuführen. Ein Erschließungsvertrag ist mit der Gemeinde Blankenheim abzuschließen. In diesem Vertrag wird u.a. der Zeitraum für die Durchführung der Erschließung geregelt. Planungs- und erschließungsrechtliche Fragen sind mit der Gemeinde Blankenheim über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Bauamt - abzustimmen. Die mediale Erschließung ist mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu klären. Ein rechtskräftiger B-Plan liegt vor. Eine Anfangs- und Endvermessung des Grundstückes ist vorzunehmen.

VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Gemeinde Blankenheim ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Gemeinde Blankenheim nicht erstattet. Die Entscheidung über den Verkauf obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim.

Interessenten werden gebeten ein Kaufpreisangebot schriftlich bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra einzureichen.

Die Angebote sind in schriftlicher Form in **einem verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift

**„Erschließung Schenkgraben Klosterode - Teil 2“ -
NICHT ÖFFNEN!“**

einzureichen.

gez. Anke Gehlmann
Bürgermeisterin

Gemeinde Helbra

Ausschreibung zur Vermietung von Büro- und Gewerberäumen

Gemeinde Helbra – Objekt Hauptstraße 24



Die **Gemeinde Helbra** schreibt freie **Büro- und Gewerberäume** zur Vermietung in ihrem Objekt **Hauptstraße 24** aus.

Objekt und Nutzung:

Das Gebäude befindet sich in **einem teilsanierten Zustand** und beherbergt bereits Mieter aus den Bereichen **Versicherung, Dienstleistungen** sowie **Vereine**.

Zur Vermietung stehen **mehrere Büroräume**, teilweise **zusammenhängend** und damit je nach Bedarf **einzelnd oder als größere Einheit** nutzbar. Die Räume eignen sich u. a. für:

- Büro- und Verwaltungsnutzung
- Dienstleistungsangebote (z. B. Beratung, Agentur, Gesundheit/Soziales)
- Vereins- und Schulungsräume
- kleinere Gewerbeeinheiten (nach Nutzungsprüfung)

Ausstattung:

- mehrere Büroräume, auch kombinierbar (13-45 m²)
 - Netzwerk/Datenanschlüsse vorhanden
- ausreichend Parkplätze am/nahe dem Objekt

Mietkonditionen:

Mietkonditionen (Mietpreis, Nebenkosten, Raumgrößen, Verfügbarkeit) werden **auf Anfrage** mitgeteilt.

Für Rückfragen:

Schriftlich unter der unten genannten Anschrift oder telefonisch unter 034772/50212.

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
FD Bauverwaltung
An der Hütte 1
06311 Helbra

Geänderte Sprechzeiten im Bürgermeisteramt Helbra

Ab dem **1. Oktober 2026** übernimmt die 1. stellvertretende Bürgermeisterin **Claudia Wyszowski** bis zur Neuwahl und Ernennung eines Nachfolgers die Amtsgeschäfte des Bürgermeisters der Gemeinde Helbra.

Die Vertretung ist erforderlich, da **Gerd Wyszowski** zum 1. Oktober 2026 sein Amt als Verbandsgemeindebürgermeister antrat und damit das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Helbra nicht gleichzeitig weiter ausüben kann.

Frau Wyszowski bietet ihre Sprechzeiten künftig jeweils

dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
an.

Kontaktdaten:

Tel: 0173 90 43 161

Email: buergermeister@helbra-aktuell.de

Außerhalb der Sprechzeiten können Anliegen selbstverständlich auch telefonisch oder per E-Mail übermittelt werden.

Gemeinde Klostermansfeld

Ausschreibung zur Vermietung von Büro- und Gewerberäumen

Gemeinde Klostermansfeld – Objekt Kirchstraße 1



Die Gemeinde Klostermansfeld schreibt freie Büro- und Gewerberäume zur Vermietung in ihrem Objekt Kirchstraße 1 aus.

Objekt und Nutzung:

Bei dem Objekt handelt es sich um den ehemaligen Verwaltungssitz der Verwaltungsgemeinschaft Klostermansfeld in einem historischen Rittergut. Das Gebäude befindet sich in saniertem Zustand und beherbergt bereits Mieter aus den Bereichen Versicherung, Dienstleistungen sowie Vereine.

Zur Vermietung stehen mehrere Büroräume, teilweise zusammenhängend und damit je nach Bedarf einzeln oder als größere Einheit nutzbar (16-35 m²). Die Räume eignen sich u. a. für:

- Büro- und Verwaltungsnutzung
- Dienstleistungsangebote (z. B. Beratung, Agentur, Gesundheit/Soziales)

- Vereins- und Schulungsräume
 - kleinere Gewerbeeinheiten (nach Nutzungsprüfung)
- Ausstattung**
- mehrere Büroräume, auch kombinierbar (35-60 m²)
 - Netzwerk/Datenanschlüsse vorhanden
 - repräsentatives Umfeld in historischer Bausubstanz
 - ausreichend Parkplätze am/nahe dem Objekt

Standortvorteile: Warum Klostermansfeld?

Klostermansfeld verbindet ruhiges Arbeiten mit guter Erreichbarkeit und kurzen Wegen im Alltag:

- **Nahverkehr & Erreichbarkeit:** Der Ort ist über regionale Verkehrsverbindungen gut angebunden – Mitarbeitende und Kunden können den Standort auch ohne Auto zuverlässig erreichen.
- **Einkaufsmöglichkeiten & Versorgung:** Dinge des täglichen Bedarfs sind im Umfeld verfügbar; zusätzliche Angebote befinden sich in den nahegelegenen Orten der Verbandsgemeinde sowie in der Region Mansfelder Land.
- **Familienfreundliche Infrastruktur:** Kita und Schule sind im Ort gut erreichbar – ein Pluspunkt für Beschäftigte und Selbstständige mit Familie.
- **Gute Rahmenbedingungen für Betriebe:** ruhiges, konzentriertes Arbeitsumfeld, eine gewachsene Gemeinde und ein Objekt, das bereits bewährt an unterschiedliche Nutzungen vermietet ist.

Kommen Sie nach Klostermansfeld – werden Sie ein Teil unserer Gemeinschaft.

Mietkonditionen (Mietpreis, Nebenkosten, Raumgrößen, Verfügbarkeit) werden auf Anfrage mitgeteilt.

Kontakt:

Bei Interesse senden Sie bitte eine Anfrage an:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Bauverwaltung
An der Hütte 1
06311 Helbra

Rückfragen:

schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder telefonisch unter 034772/50212.



Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Klostermansfeld

Die Gemeinde Klostermansfeld bietet im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mehrere Baugrundstücke zum Verkauf an.



Lage der Grundstücke:

Baugebiet **Chausseestraße**, Gemarkung **Klostermansfeld**, Flur 3
Es handelt sich um Teilflächen der Flurstücke 228, 527/38.

Die Grundstücksgrößen betragen jeweils **ca. 800 bis 1.000 Quadratmeter**.

Mindestgebote:

- **Bauparzellen 1, 2 und 4:** mindestens **32,00 Euro pro Quadratmeter**
- **Bauparzelle 5:** mindestens **28,00 Euro pro Quadratmeter**

Weitere Informationen:

Die Grundstücke sind **um teilerschlossenes Bauland**.

Ein **positiver Bauvorbescheid** liegt bereits vor.

Die Grundstücke liegen an einer öffentlichen Straße und können **jederzeit besichtigt** werden.

Kostenhinweis:

Alle mit dem Kauf verbundenen Kosten – zum Beispiel für Notar, Steuern – trägt der Käufer oder die Käuferin.

So bewerben Sie sich:

Wenn Sie Interesse haben, senden Sie bitte ein **schriftliches Kaufangebot** mit Ihrem **Gebotspreis** an folgende Adresse:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Liegenschaften
An der Hütte 1
06311 Helbra

Das Angebot muss in einem **verschlossenen Umschlag** eingereicht werden.

Bitte schreiben Sie auf den Umschlag:

„Angebot Grundstücke Chausseestraße – nicht öffnen“

Fragen?

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Bereich Liegenschaften.

Gezeichnet:

Frank Ochsner
Bürgermeister

Glückwünsche der Gemeinden**Informationen zu Gratulationen der Mitgliedsgemeinden bei Alters- und Ehejubiläen**

Seit mehr als 34 Jahren werden im Kommunalanzeiger regelmäßig die Alters- und Ehejubiläen unserer Bürgerinnen und Bürger veröffentlicht.

Da der Kommunalanzeiger inzwischen neben der gedruckten Ausgabe auch digital bereitgestellt wird und damit besondere datenschutzrechtliche Anforderungen an die Veröffentlichung personenbezogener Daten verbunden sind, wird **ab sofort auf die namentliche Veröffentlichung der monatlichen Alters- und Ehejubiläen verzichtet**.

Die persönliche Würdigung der Jubiläen durch die Mitgliedsgemeinden bleibt hiervon unberührt. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können auch weiterhin die nach dem Bundesmeldegesetz zulässigen Daten zu Alters- und Ehejubiläen erhalten und den Jubilarinnen und Jubilaren schriftlich oder persönlich gratulieren.

Als Altersjubiläen gelten nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) der **70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag**. Ehejubiläen sind das **50. und jedes folgende Ehejubiläum**.

Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 5 BMG

Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 2 BMG Mandatsträgern sowie Presse und Rundfunk auf Verlangen Auskunft über Alters- und Ehejubiläen erteilen.

Betroffene Personen haben das Recht, dieser Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Wer nicht möchte, dass seine Daten zu Alters- oder Ehejubiläen entsprechend übermittelt werden, kann bei der zuständigen Meldebehörde eine **Übermittlungssperre** einrichten lassen.

Der Widerspruch ist kostenfrei und bedarf keiner Begründung. Ein bereits erklärter Widerspruch bleibt bestehen und muss nicht erneut erklärt werden.

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Kirchliche Nachrichten**Ev. Kirchengemeindeverband Helbra****Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg****Gottesdienst:**

Sonntag 11.10. um 10.00 Uhr gemeinsamer Erntedankgottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf**Gottesdienst:**

Sonntag 25.10. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Martin, Ahlsdorf**Gottesdienst:**

Sonntag 08.11. um 10.00 Uhr gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Kath. Pfarrei – St. Georg, Hettstedt**Gottesdienste und regelmäßige Termine:**

montags	15.00 Uhr	jede 2. Woche Kaffeeeklatsch im Casino
mittwochs	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung mit Beichtgelegenheit in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
donnerstags	19.30 Uhr	Chorprobe im Casino Helbra
freitags	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
sonntags	9.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra oder Klostermansfeld

**Termine:**

So 4.10.	9.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Mi 7.10.	18.00 Uhr	Taizé in Klostermansfeld
Fr 9.10.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
So 11.10.	9.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Mi 14.10.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Fr 16.10.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
So 18.10.	9.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra
Mi 21.10.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld

Amts- und Mitteilungsblatt online lesen!

Als ePaper mit PC. Handy. Tablet.

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2702

Fr 23.10.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
So 25.10.	9.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra
Mi 28.10.	17.00 Uhr	Eucharistische Anbetung in Klostermansfeld
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Fr 30.10.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
So 1.11.	9.00 Uhr	Gottesdienst zu Allerheiligen in Klostermansfeld
Mo 2.11.	19.00 Uhr	Gottesdienst zu Allerseelen in Helbra
Mi 4.11.	18.00 Uhr	Taizé in Klostermansfeld
Fr 6.11.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra
So 8.11.	9.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Mi 11.11.	16.30 Uhr	Martinsandacht in Helbra
	17.00 Uhr	Umzug zum kath. Kindergarten
	18.00 Uhr	Gottesdienst in Klostermansfeld
Fr 13.11.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Helbra

Achtung: Aufgrund der Erkrankung von Pfarrer Bahrke, der für die Pfarreien Sangerhausen und Querfurt zuständig ist, gilt der Gottesdienstplan mit 2-wöchentlichem Ortswechsel.

Beachten Sie bitte auch unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns über das Pfarrbüro.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zu einem persönlichen Gespräch für die Krankenkommunion oder zur Beichte mit Pfarrer Hansch vereinbaren.

Kontakte:

Pfarrbüro: Anja Stielicke

Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra

Tel. 034772 83414

hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de

Moderator Pfarrer Stefan Hansch Tel. 0174 6752767

stefan.hansch@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferentin Franziska Zülicke Tel. 0176 61084774

(zurzeit in Elternzeit)

franziska.zuelicke@bistum-magdeburg.de

Gemeindereferent Tim Wenzel Tel. 0177 1731346

tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Kath. Kindertagesstätte St. Elisabeth

Am Brückberg 1, 06311 Helbra

Tel. 034772 29219

Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:

Helbra: St. Barbara, Pestalozzistr.14, 06311 Helbra

Hettstedt: St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt

Klostermansfeld: St. Joseph, Chausseestr.16, 06308 Klostermansfeld

Internet: www.mansfelder-land-kirche.de

Bankverbindung: Katholische Pfarrei St. Georg Hettstedt

IBAN: DE16 8005 5008 3300 0064 48

BIC: NOLADE21EIL Sparkasse MSH

Bürozeiten:

Mo 9.00 – 12.00 Uhr

Di 9.00 – 12.00 Uhr

Mi 9.00 – 12.00 Uhr

Do 14.00 - 16.00 Uhr

Fr 9.00 – 12.00 Uhr